

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail
ehra@bj.admin.ch

Bundesamt für Justiz

Luzern, 3. März 2020

Protokoll-Nr.: 212

14.470 Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. November 2019 hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

1. Allgemeines

Wir unterstützen grundsätzlich die Modernisierung des Schweizer Stiftungsrechts und befürworten das Ziel der vorgesehenen Gesetzesänderungen. Eine Verbesserung der Transparenz und Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz trägt dazu bei, die bereits guten Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen wie Stiftungen und Vereine zu verbessern.

2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 Pa.Iv.)

Es ist unbestritten, dass ein Bedürfnis für die Veröffentlichung eines nationalen Verzeichnisses der wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen besteht, da damit jede steuerpflichtige Person die Abzugsfähigkeit ihrer Spende überprüfen kann. Mittels einer gesetzlichen Grundlage im Recht der direkten Bundessteuer, im Steuerharmonisierungsgesetz sowie im Recht betreffend die Unternehmens-Identifikationsnummer soll einerseits der Informationszugang zu gemeinnützigen Organisationen in der Schweiz einheitlich geregelt werden, und es soll andererseits Transparenz geschaffen werden. Wir begrüssen grundsätzlich beides. Die zu übermittelnden Informationen sollten sich aber auf das Wesentliche beschränken (Firma, Rechtsform, Zweck, Sitz und Adresse). Zudem soll das vorgesehene nationale Ver-

zeichnis der steuerbefreiten Organisationen so ausgestaltet werden, dass der möglichst einfache Zugriff auf das Register nicht nur auf die Spenderinnen und Spender ausgerichtet ist. Das Verzeichnis soll auch möglichen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wie Schulen, gemeinnützigen Vereinen oder Kulturschaffenden die Suche nach passenden Stiftungen vereinfachen. Die vorgesehene Aufnahme des Zwecks bzw. des Tätigkeitsfeldes der gemeinnützigen Organisationen in das Register ist deshalb von grosser Bedeutung. Zu überlegen wäre im Übrigen, auch die nicht steuerbefreiten Organisationen im Register aufzuführen. Dies würde zu einer Erhöhung der Transparenz führen und das Verhältnis zwischen steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten Organisationen offenlegen.

Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 Pa.Iv.)

Wir erachten die Neuregelung der Berechtigung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde für problematisch. Würden neu sämtliche «Personen mit berechtigtem Kontrollinteresse» zur Beschwerdeerhebung ermächtigt, wäre eine Legaldefinition dieser Personengruppe nötig. Sinnvoll wäre z.B. die Eingrenzung auf (potenzielle) Destinatäre und Stiftungsorgane. Andernfalls wird die Abgrenzung zur Popularbeschwerde schwierig. Gerade im Bereich der gemeinnützigen und steuerbefreiten Stiftungen verfügt fast jeder über ein «berechtigtes Kontrollinteresse».

Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 Pa.Iv.)

Wir begrüssen diese Präzisierung bezüglich Organisationsänderungen.

Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 Pa.Iv.)

Wir begrüssen diese Präzisierung bezüglich Urkundenänderungen. Zwar sind Urkundenänderungen bereits heute ohne notarielle Begleitung möglich. Diese führen aber oftmals zu einem Mehraufwand, da sie mit formellen oder materiellen Mängeln behaftet sind.

Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 Pa.Iv.)

Die Initiative fordert eine generelle Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Organmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit. Das Konzept, die Haftung an die Entschädigung zu knüpfen, ist rechtlich problematisch. Es stellen sich diverse Abgrenzungsfragen, wie z.B. Honorar- und Spesenentschädigung. Gerade bei kleinen Stiftungen mangelt es oft an Transparenz im Honorar- und Spesenbereich. Es werden beispielsweise bloss allgemeine Verwaltungskosten oder Administrativaufwand ausgewiesen. Würde die Haftungsbeschränkung eingeführt, müsste sie mit einer Offenlegungspflicht im Bereich des Aufwands verknüpft werden. Die Initiative setzt in diesem Punkt falsche Signale: Moderat entschädigte Stiftungsräte würden bei leichter Fahrlässigkeit haften, ehrenamtliche nicht. Eine solche Differenzierung lässt sich nicht rechtfertigen.

Gemeinnützige Organisationen sehen sich heute zunehmend mit der Herausforderung konfrontiert, überhaupt Personen zu finden, die zur Übernahme eines ehrenamtlichen Mandats bereit und fachlich geeignet sind. Der Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit nur für ehrenamtliche Organmitglieder ist zu restriktiv. In der Praxis erhalten Vorstandspersonen von Vereinen oder Stiftungen neben dem Spesenersatz oftmals eine symbolische finanzielle Vergütung wie beispielsweise einen Gutschein, ein Vorstandessen oder geringe Sitzungspauschalen. Diese Vergütungen widerspiegeln den effektiven Arbeitsaufwand dieser Personen aber in keiner Weise. Solche symbolischen Vergütungen dürfen nicht zu einer persönlichen Haftung dieser Organmitglieder führen. Eine restriktive Auslegung der Bestimmung könnte dazu führen, dass aus Haftungsgründen keinerlei Vergütungen mehr ausgerichtet werden. Dies würde dem erklärten Ziel der Änderung, nämlich mehr Personen für diese Tätigkeit zu gewinnen, zuwiderlaufen.

Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 Pa.Iv.)

Durch die vorgeschlagene Einführung einer steuerlichen Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden werden grundlegende Prinzipien der Besteuerung verletzt. Wir lehnen eine solche Privilegierung aus fiskalpolitischer Sicht ab. Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben und nicht der Verfolgung oder Förderung von irgendwelchen privaten Zwecken. Die bereits heute bestehende Abzugsmöglichkeit von Spenden an gemeinnützige Organisationen vom steuerbaren Einkommen (20 Prozent der steuerbaren Einkünfte) erachten wir für ausreichend. Bereits im Rahmen der letzten Revision des Stiftungsrechts wurde die damals vorgeschlagene Vervielfachung des Abzugs gemeinnütziger Zuwendungen von den meisten Kantonen als unverhältnismässig erachtet und deshalb abgelehnt. Bereits damals wurde zur Begründung angeführt, dass die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Frage gestellt würden (vgl. BBl 2003 S. 8162). Daran hat sich nichts geändert. Ein erhöhter Spendenabzug wie auch ein Spendenvortrag würde bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führen. Wir lehnen diesen Vorschlag deshalb ab.

Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 Pa.Iv.)

Eine Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt heute jegliches Fehlen von Selbst- und Erwerbszwecken voraus. Dieses Erfordernis der Ehrenamtlichkeit steht einer Professionalisierung der strategischen Leitungsorgane entgegen, was sich nachteilig erweisen kann. Daher unterstützen wir das Ansinnen des Vorentwurfs, dass das Ausrichten einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane inskünftig nicht mehr zu einer Verweigerung bzw. zum Entzug der Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen führen soll. Nötig ist aber eine Präzisierung der «marktkonformen Entschädigung». Gradmesser sollte das Verhältnis von Zweckerfüllung und marktkonformer Honorarausschüttung sein. Hauptzweck einer Stiftung muss immer die Zweckerfüllung und darf nie die Entschädigung sein. Eine angemessene Entschädigung trägt – wie erwähnt – zur Professionalisierung der Stiftungsführung bei. Wichtig ist aber auch die Transparenz bei der Auszahlung von Entschädigungen sowie die Regelung von Interessenkonflikten.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

